

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen - Lippe e.V.**

**Satzung
des DRK-Landesverbandes
Westfalen-Lippe e.V.
nach dem
Modell Westfalen-Lippe**

Die nachstehende Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. ist durch die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. am 06.11.2004 angenommen worden. Sie ist am 18.02.2005 durch Eintragung in das Vereinsregister Münster Nr. 1528 in Kraft getreten.

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Grundsätze der Internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung	3
II. Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.	
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	5
§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben	6
§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes	10
§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	12
§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	13
§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge	16
§ 7 Kreisverbände	17
§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft	20
§ 9 Organe des Landesverbandes	21
§ 10 Zusammensetzung der Landesversammlung	22
§ 11 Durchführung der Landesversammlung	23
§ 12 Aufgaben der Landesversammlung	24
§ 13 Landesausschuss	27
§ 14 Sitzungen des Landesausschusses	28
§ 15 Aufgaben des Landesausschusses	29
§ 16 Finanzausschuss	31
§ 17 Aufgaben des Finanzausschusses	32
§ 18 Zusammensetzung des Präsidiums	33
§ 19 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums	34
§ 20 Aufgaben des Präsidiums	35
§ 21 Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin	39
§ 22 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug	42
§ 23 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern	42
§ 24 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	43
§ 25 Aufgaben des Vorstandes	44
§ 26 Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin	48
§ 27 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	48
§ 28 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	49
§ 29 Finanzen	50
§ 30 Ordnungsmaßnahmen	51
§ 31 Schiedsgericht	52
§ 32 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes	54

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbe- wegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung -zeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

- Menschlichkeit** Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbe-
wegung, entstanden aus dem Willen, den
Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos
Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen
und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden über-
all und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist
bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der
Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie
fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft,
Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden
unter allen Völkern;
- Unparteilichkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbe-
wegung unter-
scheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion,
sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie

	ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;
Neutralität	Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;
Unabhängigkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;
Freiwilligkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennütige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;
Einheit	In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;
Universalität	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran, dass die Leitworte der Bewegung , *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem**, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt, dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

*<<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>>
(Anm. des Ü.)

**Satzung
des DRK-Landesverbandes
Westfalen-Lippe e.V.
nach dem Modell Westfalen-Lippe**

§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“. Er ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen und ist in das Vereinsregister in Münster eingetragen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Der Bereich des Landesverbandes deckt sich mit dem Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in seinen Grenzen des Jahres 2002. Die Änderung des räumlichen Tätigkeitsbereiches bedarf des Einvernehmens der betroffenen Landesverbände und der Zustimmung der Bundesversammlung des DRK.
- (5) Die Satzung des Bundesverbandes ist für den Landesverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des

nachgeordneten Verbandes vor.

- (6) Der Landesverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bekennt sich als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitgliedsverbände verbindlich.
- (2) Der Landesverband nimmt Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (3) Der Landesverband ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und nimmt damit die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen,

um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie auf die Verbesserung der individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Landesverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes.
- (5) In seiner Funktion als Dachverband hat der Landesverband in erster Linie seine Mitgliedsverbände zu fördern und zu betreuen und damit insbesondere die Aufgabe, die Funktionsfähigkeit des DRK in der Region aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.
- (6) Gemeinsam mit seinen Gliederungen verwirklicht der Landesverband die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 28) auf Grund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 29) insbesondere durch:
 - I. 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Suchdienst, Tätigkeit des amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-

Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen

4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
5. Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

- II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadensereignissen
 6. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe
- IV.
 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen und Ausbildungsstätten
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder

- V. Aus-, Weiter- und Fortbildung der ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen

- VI.
 - 1. Mittelbeschaffung
 - 2. Mittelbeschaffung für Zwecke eines Sicherungsfonds (im Rahmen zulässiger Rücklagenbildung im Sinne der Abgabenordnung)

- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

- VIII. Der Landesverband arbeitet mit der in seinem Gebiet gelegenen Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz, die eine rechtlich selbständige Vereinigung ist, zusammen. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit dem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Präsident/die Präsidentin des Landesverbandes oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz, dessen Mitgliedsverband der Landesverband ist, (§ 1 Abs. 1) ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmongebewegung
- (3) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmongebewegung auferlegt sind.

- (4) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung im Sinne des § 3 Abs. 2;
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (5) Im Fall einer Katastrophe sowie im Zivilschutzfall kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahr-

zunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Landesverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr

oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Landesverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität und der politischen Gesinnung mit.

- (2) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen für die ihnen übertragenen Arbeiten.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Rotkreuzgemeinschaften. Sie gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen. Diese sind
- die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe
 - die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe (siehe § 2 Abs. 4)

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Roten Kreuz zu ermöglichen, findet ehrenamtliche Arbeit auch in anderen Formen außerhalb der Rotkreuzgemeinschaften statt.

- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Landesverbandes können einem Organ des Landesverbandes außer dem Vorstand nicht angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nachgeordneter Verbandsstufen können die Ämter des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin nicht bekleiden.

Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.

- (6) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.
- (7) An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände. Sie führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“, einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Dies gilt auch für Ortsvereine. Gebietsänderungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.
- (3) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Landesverbandes durch Beschluss der Landesversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden von der Landesversammlung im Rahmen dieser Satzung geregelt.
- (4) Der Landesverband vermittelt seinen Mitgliedern nach Abs. 1 bis 3, den Mitgliedern seiner Kreisverbände und ihren Ortsvereinen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes

ergibt.

- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 zahlen zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes jährliche Anteile an Beiträgen ihrer Mitglieder und an Mittelbeschaffungsaktionen im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung. Für korporative Mitglieder gilt Abs. 3 Satz. 2.

§ 7 Kreisverbände

- (1) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes. Mit dieser Zustimmung erhält der Kreisverband das Recht, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Die Kreisverbände sollen grundsätzlich deckungsgleich mit den Gebietskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte sein. Ein Kreisverband hat Einzelmitglieder und/oder Ortsvereine als Mitglieder, ggf. auch korporative Mitglieder.
- (3) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll. Die Satzung des Kreisverbandes hat der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung zu entsprechen, soweit diese für verbindlich erklärt

worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 1. dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Entsprechendes gilt im Verhältnis eines Kreisverbandes zu seinen Ortsvereinen.

- (4) Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“, die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ und die Schiedsordnung des DRK sind nach Zustimmung durch die Landesversammlung (s. § 12 Abs. 11) für die Kreisverbände und für die Ortsvereine in der Satzung des Kreisverbandes verbindlich zu machen.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Kreisverbände und deren Gliederungen die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie sind selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig

werden. Gebietsänderungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

- (6) Die Katastrophenschutzvorschriften des Deutschen Roten Kreuzes sind für den Landesverband und seine Kreisverbände sowie deren Mitgliedsverbände verbindlich.
- (7) Die Kreisverbände und die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften eines Kreisverbandes sind vom Präsidium des Landesverbandes zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften von Ortsvereinen sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.
- (8) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Kreisverbände bedürfen der Einwilligung des Vorstandes des Landesverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Kreisverbandes der Einwilligung des Vorstandes des Landesverbandes: die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen von jeweils über 25.000 Euro.

- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen durch die Kreisverbände bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigten derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
- (10) Die Kreisverbände verwirklichen Beschlüsse nach §§ 12 Abs. 1 Ziff. 2, 20 Abs. 2 dieser Satzung sowie einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 und nach § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (11) Die Kreisverbände unterliegen der Prüfung ihrer Jahresrechnung und Wirtschaftspläne durch den Vorstand des Landesverbandes (siehe § 25 Abs. 2 Buchst. f).

§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Landesverband in schriftlicher Form auf den

Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 30 seinen Pflichten nicht nachkommt. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Landesausschuss. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss über den Ausschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ein Kreisverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Das gilt entsprechend für Ortsvereine.

§ 9 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
- a) Landesversammlung
 - b) Landesausschuss
 - c) Präsidium
 - d) Vorstand

§ 10 Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Landesausschusses und je einem Delegierten der korporativen Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder der Landesversammlung haben jeweils eine Stimme. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Zahl der Delegierten der Kreisverbände wird aus der Zahl der Einzelmitglieder ihres Bereiches errechnet. Sie wird nach einem vom Landesausschuss zu beschließenden Schlüssel festgestellt. Die Kreisverbände wählen ihre Delegierten nach ihren jeweiligen Satzungsbestimmungen; der Präsident/ die Präsidentin bzw. der Vorsitzende/die Vorsitzende eines Kreisverbandes ist geborener Delegierter/ geborene Delegierte. Für die Feststellung der Anzahl der Einzelmitglieder werden die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und vom Präsidenten/ von der Präsidentin anerkannten Einzelmitgliederzahlen zu Grunde gelegt.
- (4) Jeder Kreisverband kann so viele Delegierte entsenden, wie Stimmen für ihn nach Abs. 3 errechnet worden sind. Die Delegierten stimmen einzeln ab. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

§ 11 Durchführung der Landesversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Landesversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Kreisverbände, der Ehrenmitglieder, der Mitglieder des Landesausschusses, der Mitglieder des Präsidiums und der korporativen Mitglieder mit einer Frist von einem Monat mit Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn es von einem Zehntel der Kreisverbände unter Angabe der Gründe beim Präsidium des Landesverbandes schriftlich beantragt wird. In diesem Falle beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Landesverband aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Präsidium sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter/keine anwesende Stimmberechtigte widerspricht.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem/der von ihm/ihr zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/Schriftführerin sowie dem Vorstand zu unterzeichnen. Jeder Kreisverband erhält die notwendigen Abschriften.

§ 12 Aufgaben der Landesversammlung

Der Landesversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Sie entscheidet über Vorlagen des Landesausschusses, des Präsidiums und des Vorstandes. Sie entscheidet weiter über begründete Anträge der Kreisverbände zur Tagesordnung, die spätestens einen Monat vor der Landesversammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle gestellt worden sind oder deren Behandlung die Landesversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen zuläßt; dies gilt nicht für

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

- (2) Sie beschließt über den Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für die Gesamtheit seiner Gliederungen geschaffen werden sollen, z. B. eine Finanzordnung, soweit sie die Beschlussfassung nicht an den Landesausschuss delegiert hat;
- (3) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden.
- (4) Sie beschließt über die Entlastung des Präsidium und des Vorstandes;
- (5) Sie setzt die von den Kreisverbänden nach § 6 Abs. 5 jährlich zu zahlenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen und an Mittelbeschaffungsaktionen fest.
- (6) Sie wählt den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin für das kommende Geschäftsjahr nach § 29 Abs. 2 auf Vorschlag des Präsidiums.
- (7) Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums und die stellvertretende Landesrotkreuzleiterin, den stellvertretenden Landesrotkreuzleiter, den stellv. Landesarzt/ die stellv. Landesärztin und bestätigt den stellv. Landesleiter/ die stellv. Landesleiterin des JRK auf drei Jahre. Bei

der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter/innen gem. § 18 Abs. 1, Buchstabe e, g und h ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Landesleiters/der Landesleiterin des JRK gem. § 18 Abs. 1 Buchst. i) bzw. der Bestätigung des stellv. Landesleiters/der stellv. Landesleiterin des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der Delegiertenstimmen der Landesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit bei Wahlen zum Präsidium in zwei Wahlgängen von einem Bewerber/ einer Bewerberin nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Sie wählt die Mitglieder des Landesausschusses auf drei Jahre. Für das Verfahren gilt Abs. 6 Satz 3; für Vorstandsmitglieder bzw. die Kreisgeschäftsführer/Kreisgeschäftsführerinnen (§ 13 (1) d) ist je Regierungsbezirk ein Vertreter/eine Vertreterin zu wählen.
- (9) Sie entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes;

- (10) Sie wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts.
- (11) Sie beschließt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe und die Schiedsordnung des DRK als Ordnungen des Landesverbandes.

§ 13 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzenden/r;
 - b) der Oberin der im Gebiet des Landesverbandes gelegenen Schwesternschaft vom DRK;
 - c) Vertretern der Kreisverbände, die stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstandes eines Kreisverbandes sein müssen und zwar
 - 5 aus dem Regierungsbezirk Arnsberg,
 - 3 aus dem Regierungsbezirk Detmold,
 - 3 aus dem Regierungsbezirk Münster;

d) je einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied bzw. einem Kreisgeschäftsführer/einer Kreisgeschäftsführerin aus einem der genannten Regierungsbezirke.

Vorschlagsrecht haben die Kreisverbände.

- (2) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes des Landesverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Sitzungen des Landesausschusses

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der/die Vorsitzende (§ 13 Abs. 1 Buchst. a) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) Der Landesausschuss ist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einzuberufen.
- (3) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen erfolgen offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen

dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Vorstand des Landesverbandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Landesausschusses und des Präsidiums erhält eine Niederschrift.

§ 15 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium.
- (2) Weitere Aufgaben sind
 - a) Vorbereitung der Vorlagen für die Landesversammlung;
 - b) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Landesversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfen an Kreisverbände im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 - d) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte des Landesverbandes nach Anhörung des Finanzausschusses.

- e) Mitwirkung bei Beschlüssen des Präsidiums nach § 30;
- (3) Der Landesausschuss bildet einen Finanzausschuss und wählt dessen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 setzt der Landesausschuss einen Beschwerdeausschuss ein. Er wählt die Mitglieder und die Vertreter. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstandes eines Kreisverbandes sein und von denen zwei die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Diese beiden Persönlichkeiten sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende des Ausschusses; der Beschwerdeausschuss wählt entsprechend.

Die Amtszeit des Beschwerdeausschusses beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16 Finanzausschuss

- (1) Der Landesschatzmeister/die Landesschatzmeisterin ist kraft Amtes Vorsitzender/Vorsitzende des Finanzausschusses;

dieser besteht im übrigen aus

- a) fünf Schatzmeistern/Schatzmeisterinnen der Kreisverbände als stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) je einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied bzw. einem Kreisgeschäftsführer/einer Kreisgeschäftsführerin eines Kreisverbandes aus den drei Regierungsbezirken.
- (2) Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
 - (3) Der Finanzausschuss ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.
 - (4) Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen erfolgen offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
 - (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesschatzmeister/Landesschatzmeisterin zu unterzeichnen ist. Jedes

Mitglied des Finanzausschusses, des Präsidiums und des Vorstandes des Landesverbandes erhält eine Abschrift.

§ 17 Aufgaben des Finanzausschusses

- (1) Der Finanzausschuss berät den vom Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufgestellten Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung und legt diese durch den Landesschatzmeister/die Landesschatzmeisterin dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Finanzausschuss berät die Vorlagen zur Landesversammlung für die von den Mitgliedsverbänden an den Landesverband zu zahlenden Anteile von Mittelbeschaffungsaktionen und Mitgliedsbeiträgen.
- (5) Er bereitet die Vorlagen über die Gewährung von Beihilfen an Kreisverbände im Rahmen des Wirtschaftsplanes für den Landesausschuss vor.
- (6) Stellungnahme zu Grundstücksgeschäften im Rahmen des § 15 Abs. 2 Buchstabe d).

§ 18 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) der Vizepräsidentin

- c) dem Vizepräsidenten
 - d) dem Landesschatzmeister/ der Landesschatzmeisterin
 - e) dem Landesarzt/der Landesärztin
 - f) dem Landesjustitiar/der Landesjustitiarin
 - g) der Landesrotkreuzleiterin
 - h) dem Landesrotkreuzleiter
 - i) dem Landesleiter/der Landesleiterin des Jugendrotkreuzes
- (2) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- (3) Ist eine Präsidiumsposition nicht besetzt, entscheidet das übrige Präsidium über die Wahrnehmung der Aufgaben.

Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes“ und die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ sind zu beachten.

- (4) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer/Beisitzerinnen berufen, die beratende Stimme haben.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 19 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird gemäß § 12 Abs. 7 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des jeweilig ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann das Präsidium einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin bestellen.
Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.
- (2) Präsidiumssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident/ die Präsidentin oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses

Verfahren binnen einer Woche Widerspruch erhoben wird.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Niederschrift.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
 1. Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Landesverbandsbereich durch zentrale Maßnahmen insbesondere im Rahmen von Beschlüssen der Landesversammlung nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und Verwirklichung von Regelungen, die nach § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
 2. Genehmigung der Satzungen und Satzungsänderungen bei Kreisverbänden (s. § 7 Abs. 3 dieser Satzung);
 3. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 24 Abs. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten/

der Präsidentin gem. § 21 Abs. 7;

5. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder (s. § 24 Abs. 4);
6. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
7. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
8. Entgegennahme der in § 25 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
9. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
10. Zustimmung zu den in § 25 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes; bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen.
11. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
12. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
13. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 30

14. Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit
15. Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung
16. Genehmigung von Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 5 der Satzung des Bundesverbandes sowie gem. § 7 Abs. 10 dieser Satzung vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes, falls der Name oder das Zeichen des Roten Kreuzes verwendet werden soll.
17. Beurlaubung von Mitgliedern des Präsidiums des Landesverbandes und der Präsidien der Kreisverbände (s. § 23);
18. Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern der Ortsvereine und Kreisverbände sowie des Landesverbandes;
19. Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des DRK;
20. Zustimmung zu Gebietsänderungen der Kreisverbände;
21. Genehmigung von Partnerschaften der Kreisverbände und Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder

Rothalbmondgesellschaften (s. § 7 Abs.7);

22. Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Landesverbandes zugewiesen sind.

- (2) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen.

Im Falle einer Katastrophe kann das Präsidium die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen, wenn dies im Interesse der Opfer zweckmäßig oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

- (3) Das Präsidium wacht darüber, dass die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Beschlüsse der Landesversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden.
- (4) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (5) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten/der

Präsidentin, einem anderen Präsidiumsmitglied oder dem Vorstand übertragen.

- (6) Die Landesrotkreuzleiterin, der Landesrotkreuzleiter und der Landesverbandsarzt/ die Landesverbandsärztin haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuz-Gemeinschaften außer dem Jugendrotkreuz. Das Nähere regelt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

§ 21 Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin

- (1) Der Präsident/die Präsidentin ist der Repräsentant/ die Repräsentantin des Landesverbandes. Er/sie vertritt diesen unbeschadet der Bestimmung des § 24 Abs. 2.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums. Vor Entscheidungen nach § 19 (3) der DRK-Satzung soll der Präsident/die Präsidentin die Meinung des Präsidiums hören.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin und mit seinem/ihrer Einverständnis die übrigen Mitglieder des Präsidiums können die Bücher und Schriften, die Vermögensgegenstände sowie alle sonstigen Angelegenheiten des Landesverbandes prüfen. Er/sie kann damit auch einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums oder für bestimmte Aufgaben

besondere Sachverständige beauftragen.

- (4) Der Präsident/Die Präsidentin ernennt im Benehmen mit dem Präsidium
 - a) den Landesbeauftragten/die Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten) und dessen ständigen Vertreter/ ständige Vertreterin,
 - b) auf Vorschlag der Kreisvorstände die K-Beauftragten der Kreisverbände und ihre ständigen Vertreter/ Vertreterinnen.

Die Abberufung erfolgt nach demselben Verfahren.

- (5) Der Präsident/die Präsidentin kann Weisungen nach § 22 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Präsident/die Präsidentin kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten/der Präsidentin nach § 19 Abs. 2 Satz 3 einzuberufen ist.

Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten/der Präsidentin nach den Absätzen 7 und 8 sind vom Präsidenten/ von der Präsidentin beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 22 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident/ die Präsidentin bei Gefahr im Verzuge dem Vorstand und den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er/Sie kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident/ die Präsidentin soll, bevor er/sie tätig wird, die Betroffenen hören. Seine/ihre hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Der Präsident/ die Präsidentin hat unverzüglich von seinen/ihren Maßnahmen dem Präsidium zu berichten.

- (2) Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten/ der Präsidentin verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern

- (1) Mitglieder der Präsidien des Landesverbandes und der Kreisverbände können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuzinteressen auf Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes beurlaubt werden. Eine erhebliche Gefährdung liegt unbeschadet davon vor, ob diese in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der Präsident/die Präsidentin hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss einzuberufen (§ 15 Abs. 4), der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammenzutreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Präsidiumsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin kann im Benehmen mit dem Landesausschuss einen Beauftragten/

eine Beauftragte ernennen, der/die die Geschäfte des beurlaubten Präsidiumsmitgliedes bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zu der Ergänzungswahl führt.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

§ 24 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Landesverbandes der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.
Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Landesverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung

erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so wird eine Person vom Präsidenten/von der Präsidentin zum Sprecher/zu der Sprecherin ernannt. Diese Ernennung hat keine Wirkung gegen Dritte.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage der Musteranstellungsverträge des Landesverbandes durch das Präsidium.

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach den Beschlüssen der Landesversammlung und des Präsidiums. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung des Vereinsvermögens
- b) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens;
- c) Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
- d) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereines;
- e) Erfüllung der steuerlichen Pflichten;
- f) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer.

- (2) Der Vorstand hat weiter u.a.
- a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und dem Präsidium zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen;
 - b) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - c) über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden;
 - d) über die Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Kreisverbände zu entscheiden, ebenso über die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften über 25.000 Euro durch die Kreisverbände (§ 7 Abs. 9) und über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder weiteren Maßnahmen durch die Kreisverbände nach § 7 Abs. 10 zu entscheiden.
 - e) die Jahresrechnungen und die Wirtschaftspläne der Kreisverbände zu überprüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des

Vereins und seiner Einrichtungen.

- (4) Zur Vornahme nachfolgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 25.000,- Euro;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen;
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;

Das Präsidium kann für die vorstehenden und weitere zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen festlegen.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ ihrem Vizepräsidenten/ seiner/ ihrer Vizepräsidentin zu unter-

zeichnen sind, geregelt.

- (6) Im Interesse einer effizienten Verfolgung und Erfüllung der Aufgaben nach § 2 kann das Präsidium mit Wirkung im Innenverhältnis dem Vorstand in der Geschäftsanweisung nach Abs. 5 generelle, daneben auch einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

§ 26 Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin leitet die vom Landesverband unterhaltene Landesgeschäftsstelle und führt die Aufsicht über sie. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle (s. § 25 Abs. 4 Buchst. f).
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er/sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Sprecher/die Sprecherin ist der/die Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Besteht der Vorstand aus einer Person, so gelten die Absätze 1 bis 3 für diese.

§ 27 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Landesverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Es kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z. B. Beauftragte für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen – „Konventionsbeauftragte(r)“).
- (3) Ein Jugendrotkreuz-Fachausschuss muß gebildet werden.

§ 28 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

- (5) Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Landesverband e.V.
- (6) Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 29 Finanzen

- (1) Der Landesverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit seinen Kreisverbänden und Ortsvereinen Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Der Landesverband und seine Kreisverbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Der Landesverband verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem/einer diesen/dieser gleich-

gestellten, neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 30 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied (§ 4)
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Landesversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen duldet,

so kann es nach Anhörung des Mitglieds und im Benehmen mit dem Landesausschuss anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium

des Landesverbandes

- wenn es sich bei dem Mitglied um einen Kreisverband handelt – von diesem verlangen, dass er binnen einer vom Präsidium zu bestimmenden Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft. Bei dieser Versammlung muss einem vom Präsidium bestimmten Mitglied des Präsidiums des Landesverbandes Gehör gewährt werden.
 - im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.
 - in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Landesausschuss einen Beauftragten bestellen oder – wenn es sich bei dem Mitglied um einen Kreisverband handelt – alle oder einzelne seiner Präsidiumsmitglieder abberufen. In diesem Fall ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied gem. § 8 Abs. 3 durch Beschluss des Präsidiums im Benehmen mit dem Landesausschuss aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

§ 31 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten; die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Landesverband und die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 32 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausscheiden des Landesverbandes aus dem DRK oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Bundesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, der es ebenfalls nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

(Dr. Jörg Twenhöven)
- Präsident -

(Johannes Surholt)
- Landesgeschäftsführer -

(Josef Wagner)
- Schriftführer -